Rechtssache C-250/25

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

3. April 2025

Vorlegendes Gericht:

Budapest Környéki Törvényszék (Stuhlgericht für das Umland von Budapest, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. März 2025

Klägerin:

Like Company

Beklagte:

Google Ireland Limited

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Sichtbarmachen eines Texts, der mit dem Inhalt der Website eines Presseverlags teilweise identisch ist, in den Antworten eines auf einem großen Sprachmodell (Large Language Model, im Folgenden: LLM) basierenden Chatbots, sowie dessen öffentliche Wiedergabe, Vervielfältigung und gegebenenfalls freie Nutzung.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Einordnung des verlegerischen Inhalts, von dem durch die Antworten der Dienste eines Chatbots Kenntnis erlangt werden kann, sowie der Daten, die auf der Grundlage eines verlegerischen Inhalts zugänglich gemacht werden, von dem durch Suchergebnisse Kenntnis erlangt werden kann, im Hinblick auf Art. 3 der Richtlinie 2001/29 und Art. 15 der Richtlinie 2019/790.

Das Vorabentscheidungsersuchen wurde gemäß Art. 267 AEUV vorgelegt.

ARBEITSDOKUMENT

Vorlagefragen

1. Sind Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 [über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG] und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dahin auszulegen, dass es eine öffentliche Wiedergabe darstellt, wenn in den Antworten eines auf LLM basierenden Chatbots ein Text, der mit dem Inhalt von Websites von Presseverlagen in einem Ausmaß identisch ist, dass er bereits unter den Schutz von Art. 15 der Richtlinie 2019/790 fällt, sichtbar gemacht wird? Falls ja: Ist es relevant, dass es sich um das Ergebnis eines Prozesses handelt, in dem der Chatbot lediglich auf der Grundlage von beobachteten Mustern das folgende Wort vorhersagt?

2. Sind Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2019/790 und Art. 2 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass der Trainingsprozess eines auf LLM basierenden Chatbots, der auf der Grundlage der Beobachtung und des Abgleichs von Mustern entwickelt worden ist, wodurch das Modell das Wiedererkennen linguistischer Muster erlernen kann, eine Vervielfältigung darstellt?

3. Sollte die zweite Vorlagefrage bejaht werden: Fällt eine solche Vervielfältigung rechtmäßig zugänglicher Werke unter die in Art. 4 der Richtlinie 2019/790 vorgesehene Ausnahme, die die freie Nutzung zum Zweck des Text und Data Mining gewährleistet?

4. Sind Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2019/790 und Art. 2 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass es eine Vervielfältigung durch den Anbieter eines Chatbotdiensts darstellt, wenn ein auf LLM basierender Chatbot, soweit Nutzer ihm einen Befehl geben, der mit dem Text einer Presseveröffentlichung übereinstimmt oder auf ihn Bezug nimmt, seine Antwort auf der Grundlage des Befehls des Nutzers generiert und in dieser Antwort der Inhalt einer Presseveröffentlichung ganz oder teilweise sichtbar gemacht wird?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, Erwägungsgründe 54 und 55 sowie Art. 15 Abs. 1 und 2

ARBEITSDOKUMENT

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Art. 2 und Art. 3 Abs. 2

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

A szerzői jogról szóló 1999. évi LXXVI. törvény (Gesetz Nr. LXXVI von 1999 über das Urheberrecht), §§ 82/A, 82/C und 94 Abs. 1

Az elektronikus kereskedelmi szolgáltatások, valamint az információs társadalommal összefüggő szolgáltatások egyes kérdéseiről szóló 2001. évi CVIII törvény, (Gesetz Nr. CVIII von 2001 über den elektronischen Geschäftsverkehr und Dienste der Informationsgesellschaft), § 2 Nr. 1 Buchst. d und § 7 Abs. 3

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

1 Die Klägerin ist eine in Ungarn ansässige Handelsgesellschaft, die mehrere urheberrechtlich geschützte Nachrichtenportale als Verlegerin betreibt.

2 Die in Irland ansässige Beklagte gehört zur Unternehmensgruppe Alphabet (Alphabet Inc.). Sie erbringt die als Chatbots mit generativer künstlicher Intelligenz (KI) bekannten, als Google Search und Google Gemini (früher Bard) bezeichneten Dienste an Nutzer im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz.

3 Der von der Beklagten mit generativer KI betriebene Chatbot Gemini (Bard) funktioniert ähnlich wie Suchmaschinen und unterstützt die Erstellung neuer Inhalte wie Bilder, Musik und Codes. Die Nutzungsbedingungen von Google gelten auch für den mit generativer KI betriebenen Chatbotdienst Gemini (Bard), der zum Teil durch Zusammenschaltung mit dem Suchmaschinendienst Google Search, der ebenfalls von der Beklagten betrieben wird, funktioniert.

4 Der Chatbot mit generativer KI wurde durch die Beobachtung und den Abgleich von Mustern trainiert (was als „String-Matching“ bekannt ist); dies ermöglicht es, „Gespräche“ mit dem Chatbot zu führen, bei denen die Nutzer sich unter anderem detailliert über den Inhalt von Presseveröffentlichungen informieren und in bestimmten Fällen Zusammenfassungen unter Verwendung dieser Veröffentlichungen erstellen können. Zitiert ein Chatbot eine längere Passage einer Website unmittelbar, hebt er diese Seite hervor, so dass der Nutzer mit einem einzigen Klick direkt auf die Quelle zugreifen kann.

5 Der Chatbot Gemini (Bard) ist ein Grundmodell des Typs LLM. Er ist weder eine Informationsdatenbank noch ein System zur Informationssuche. Er speichert keine Kopien der erhobenen Daten, sondern wandelt die Daten in Token um – d. h., er zerlegt die Texte in kleinste Einheiten – und setzt sie zusammen. Dieser Chatbot verfügt über keine feste Datenbank, aus der er auf Verlangen der Nutzer beliebige

ARBEITSDOKUMENT

Inhalte abrufen könnte. Er nutzt die Datenbank Google Search, um die Daten abzurufen, und schlägt dem Nutzer gewöhnlich auch vor, das jeweilige Thema anschließend bei Google Search zu suchen. Wenn man ihn direkt dazu auffordert, ist der von der Beklagten betriebene Chatbot in der Lage, eine Antwort zu geben, die den Inhalt einer geschützten Presseveröffentlichung zeigt.

6 In dem Zeitraum, in dem sich der Sachverhalt des vorliegenden Falles ereignete, veröffentlichte die Klägerin als Herausgeberin von Pressemedien vornehmlich literarische Werke journalistischer Art, auf die die Internetnutzer zugreifen konnten. Die Klägerin zeigt auf ihren Portalen Anzeigen, aus denen sie Werbeeinnahmen erzielt, die im Verhältnis zur Anzahl der Nutzer stehen, die das jeweilige Portal besuchen.

7 In einer der geschützten Online-Presseveröffentlichungen der Klägerin (balatonkornyeke.hu) erschien ein Artikel, in dem behauptet wurde, dass Kozsó, ein bekannter ungarischer Sänger, seinen Traum, in ein Aquarium am größten See Ungarns, dem Plattensee, Delphine einzusetzen, nicht aufgegeben habe. Dieser Artikel nahm auch Bezug auf andere Online-Veröffentlichungen der Klägerin, in denen über eine Krankenhauseinweisung von Kozsó, seine Hobbys, eine Freiheitsstrafe, die er in den Vereinigten Staaten verbüßt habe, und eine Geldstrafe, zu der er wegen Entziehung elektrischer Energie verurteilt worden sei, berichtet wurde.

8 In Antwort auf die Frage „Kannst du die Pressemeldung von balatonkornyeke.hu über den Plan von Kozsó, Delphine in den See einzusetzen, auf Ungarisch zusammenfassen?“ gab der Chatbot der Beklagten eine detaillierte Antwort, die eine Zusammenfassung der Informationen in den Pressemedien der Klägerin enthielt.

9 Die Klägerin hat beim vorlegenden Gericht die Feststellung beantragt, dass die Beklagte die Rechte, die ihr nach dem einschlägigen nationalen Recht und Unionsrecht zustehen, verletzt hat, indem sie zwischen dem 13. Juni 2023 und dem 7. Februar 2024 Presseveröffentlichungen der Klägerin elektronisch wiedergegeben hat, um sie über Kabel oder mit anderen Mitteln oder Methoden in der Weise öffentlich zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, und indem sie den Inhalt dieser Presseveröffentlichungen zwischen dem 13. Juni 2023 und dem 7. Februar 2024 in der Weise öffentlich zugänglich gemacht hat, dass er Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

10 Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

11 Zu den Vorlagefragen ist auszuführen, dass es im vorliegenden Rechtsstreit um die Feststellung geht, ob der Umfang des verlegerischen Inhalts, von dem durch die Antworten der Chatbotdienste von Google Gemini (Bard) Kenntnis erlangt werden kann (die verschiedenen Ergebnisse und Antworten zeigen verschiedene Teile einer Presseveröffentlichung, die insgesamt als Grundlage für das

ARBEITSDOKUMENT

Zusammenstellen umfassenderer Informationen dienen können), bzw. die Relevanz der ausgehend von einem verlegerischen Inhalt, von dem über ein Suchergebnis Kenntnis erlangt werden kann (beispielsweise durch Zugänglichmachung einiger oder aller Zusammenfassungen oder in einem Umfang, der über einen hervorgehobenen Inhalt hinausgeht), zugänglich gemachten Daten ein solches Ausmaß erreichen kann, dass darin eine Nutzung der Veröffentlichungen im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 2019/790 gesehen werden kann und ein solches Sichtbarmachen daher zustimmungsbedürftig und zugleich ausgleichspflichtig ist.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

12 Die **Klägerin** ist der Ansicht, aus der Antwort des Chatbots ergebe sich eindeutig, dass er den Inhalt der geschützten Veröffentlichung „gekannt“ habe und die Antwort eine öffentliche Zugänglichmachung und auch eine Vervielfältigung sei.

13 Sie führt aus, die Beklagte habe in dem genannten Zeitraum eine fortgesetzte Zuwiderhandlung begangen, indem sie (durch die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung) die geschützten Presseveröffentlichungen der Klägerin in verschiedenen Formen und ohne ihre Zustimmung dauerhaft genutzt habe. Der Umfang der Nutzung sei über die „Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung“ hinausgegangen. Sie ist der Ansicht, ohne Zustimmung des Verlegers könne allenfalls die Überschrift einer Presseveröffentlichung unentgeltlich genutzt werden, und es lasse sich nicht anhand des Umfangs der Veröffentlichungen festlegen, was ein „sehr kurzer Auszug“ sei, denn bei längeren Texten könne dies einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursachen.

14 Durch Art. 15 der Richtlinie 2019/790 sei ein neuer spezifischer Schutz verwandter Schutzrechte für Presseverlage eingeführt worden. Im Wesentlichen sei für die Nutzung einer Presseveröffentlichung auf einer Onlineplattform (im vorliegenden Fall Google Search und Bard/Gemini, die von der Beklagten betrieben werden) die Zustimmung des Verlags erforderlich.

15 Die Klägerin ist der Ansicht, zur Gewährleistung des Grundsatzes der praktischen Wirksamkeit sei bei der Auslegung der Ausnahme für die „Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung“ das gesetzgeberische Ziel von Art. 15 der Richtlinie 2019/790 zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund schade das Sichtbarmachen unentgeltlicher Inhalte oder von Inhalten, die über eine reine Bezugnahme hinausgingen, den wirtschaftlichen Interessen von Onlineverlagen. Bestünde das gesetzgeberische Ziel von Art. 15 der Richtlinie 2019/790 nicht darin, derartige Nutzungen von der Zahlung eines Ausgleichs abhängig zu machen, wäre die Vorschrift sinnlos.

16 Dass die Klägerin dem Sichtbarmachen in Suchmaschinen zugestimmt habe, bedeute nicht, dass sie diese Zustimmung auch für eine Wiedergabe erteilt habe, die über den Umfang des Sichtbarmachens, der sich der gesetzlichen Regelung

ARBEITSDOKUMENT

entnehmen lasse, hinausgehe. Die Beklagte habe keinen Ausgleich gezahlt, so dass von einer Zustimmung nicht die Rede sein könne.

17 Der Chatbot habe Werke ungarischer Autoren genutzt, und während seines Trainings habe die Beklagte die Vervielfältigungsrechte der Klägerin verletzt, da die Menge und die Relevanz der Daten, die sie dem Programm zur Verfügung gestellt habe, über die Grenzen der Ausnahme hinausgegangen seien.

18 Bei den Antworten, die der Chatbot gebe, handele es sich im Übrigen auch dann um eine öffentliche Wiedergabe, wenn der Chatbot die Frage der Verbrauchers nicht auf einer innerhalb einer neuen Website generierten Seite für Suchergebnisse beantworte, sondern in Form eines Chats auf der Benutzeroberfläche des Chatbots, und dabei dort einen geschützten Inhalt zeige.

19 Die **Beklagte** macht demgegenüber geltend, dass die von dem Chatbot generierte Antwort weder eine öffentliche Zugänglichmachung noch eine Vervielfältigung sei. Die Beklagte habe für das Training keine einzige ungarische Hardwareinfrastruktur verwendet, und das Training sei nicht in Ungarn erfolgt, so dass ungarisches Recht nicht anwendbar sei.

20 Die Visualisierung der Antworten in dem Chatbot sei nach ungarischem Recht weder eine öffentliche Zugänglichmachung noch eine Vervielfältigung. Die Antworten des Chatbots erreichten kein „neues Publikum“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Vielmehr könne genau dasselbe Publikum auf sie zugreifen, das auf den ursprünglich hochgeladenen Inhalt Zugriff habe, nämlich die Gesamtheit der Internetnutzer. Zudem erreichten die gezeigten Antworten nicht die Schwelle, die das einschlägige ungarische Recht für die Anwendbarkeit im Hinblick auf „einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge“ vorsehe.

21 Sollte das Zeigen der Antworten durch die Beklagte eine Vervielfältigung oder eine öffentliche Zugänglichmachung darstellen, falle die mutmaßliche Vervielfältigung unter die Ausnahmevorschriften für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29) und für Text und Data Mining (Art. 4 der Richtlinie 2019/790). Folglich gingen die Auszüge, die in den Antworten erschienen, weder über die Grenzen des Inhalts und des Umfangs noch über die Vorschriften über Ausnahmen vom Rechtsschutz hinaus.

22 Zudem sei der Inhalt der Antwort, die der Chatbot gebe, nicht identisch mit dem der entsprechenden Presseartikel der Klägerin. Die Antwort nehme nur auf einige der Sachverhaltselemente des geschützten Inhalts Bezug. Auf der anderen Seite enthalte sie auch Informationen, die nicht aus geschützten Presseveröffentlichungen der Klägerin stammten. Die zusätzlichen Informationen – und mithin der Großteil der Antwort – seien lediglich das Ergebnis der „Halluzination“ des Chatbots. Die generative künstliche Intelligenz als experimentelle Technologie befinde sich in einem ständigen Lernprozess, so dass es möglich sei, dass sie ungenaue oder ungeeignete Informationen liefere oder

ARBEITSDOKUMENT

falsche Interpretationen vornehme oder gar einige Dinge erfinde, was als „Halluzination“ bezeichnet werde.

23 Die Nutzer könnten den Dienst Gemini (Bard) nutzen, um Ideen zu finden, einfache Erklärungen zu suchen und ihre Produktivität zu steigern. Es handele sich nicht um eine Informationsdatenbank, sondern um ein kreatives Werkzeug, und er verfüge daher über keine feste Datenbank, aus der er auf Wunsch des Nutzers einen bestimmten Inhalt aus den Daten abrufen könne. Zur Sammlung von Daten verwende er die Datenbank Google Search, und in seiner Antwort könne er eine geänderte Fassung eines Artikels zeigen, wenn der Nutzer in seinen Anweisungen bereits die Originalfassung des Artikels angegeben habe.

24 Art. 15 der Richtlinie 2019/790 sei auf Ausgewogenheit gestützt. Er solle Presseverlegern einen Ausgleich für ihre Investitionen verschaffen und gleichzeitig die Grundrechte der Nutzer schützen, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 11 der Charta der Grundrechte). Müssten die Investitionen der Verlagshäuser bei jedem Auszug bewertet werden, würde gegen den allgemeinen Grundsatz verstoßen, dass der Provider nicht verpflichtet sei, von sich aus den Inhalt der Websites zu überprüfen, zu denen die Suchergebnisse führten.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

25 Die Klägerin hat beantragt, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Sie ist der Ansicht, dass es im Interesse beider Parteien liege, bereits im Rahmen der Ermittlung des Streitgegenstands die Rechtsauslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu neuen und noch nicht entschiedenen Rechtsfragen, die durch eine neuartige Technologie wie Künstliche Intelligenz aufgeworfen würden, zu kennen, damit die Parteien im Licht dieser Auslegung die erforderlichen Erklärungen abgeben und Ausführungen machen könnten, was ihnen in einem späteren Verfahrensstadium verwehrt wäre.

26 In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis zwischen Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 und Art. 15 der Richtlinie 2019/790 von besonderer Bedeutung, und zwar konkret die Frage, ob in solchen Fällen die erstgenannte Vorschrift die Anwendung der zweitgenannten ausschließen kann.

27 Das vorlegende Gericht muss sich zu einer Frage äußern, die sich ihm bislang nicht gestellt hat, und es ist zudem umstritten, ob die Funktionsweise von KI-Chatbots, die nach dem Erlass und dem Inkrafttreten der angeführten Rechtsvorschriften in Erscheinung getreten sind, in den materiellen Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften fällt. Das vorlegende Gericht hält es für erforderlich, ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Rechtsvorschriften, auf die sich die Vorlagefragen beziehen, und der nationalen Bestimmungen, deren Wortlaut ihnen im Wesentlichen entspricht, vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT